

Organisation des Schulsports in Hessen (Entwurf)

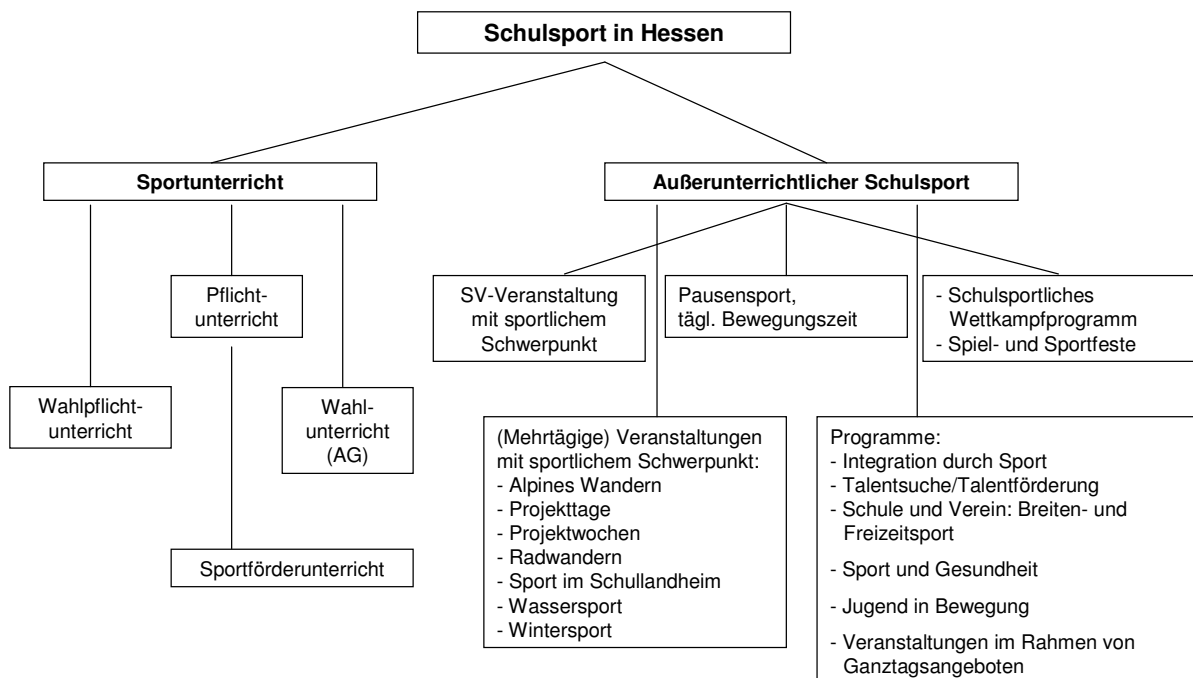
II.6 – 170.000.077

Erlass vom

Gült.Verz.Nr. 773

Schulsport hat gemäß den Lehrplänen „Sport“ den Doppelauftrag der Erziehung zum Sport und der Erziehung durch Sport.

Seine Handlungsfelder stellen sich wie folgt dar:



Unter weiterer Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklungen im Sport in den Schulen, Sportvereinen und in freien Sportgruppen werden zur Umsetzung und weiteren inhaltlichen und organisatorischen Förderung des Schulsports die folgenden Regelungen getroffen:

1. Schulsportleiterin/Schulsportleiter

- 1.1 An jeder Schule ist auf der Grundlage der Konferenzordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Fachkonferenz "Sport" für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie/Er muss hauptamtliche Lehrerin/hauptamtlicher Lehrer sein und soll – in den weiterführenden Schulen ist dies Voraussetzung – im Fach Sport ausgebildet sein.

Die/Der Vorsitzende der Fachkonferenz „Sport“ nimmt die Funktion der Schulsportleiterin/des Schulsportleiters wahr.

- 1.2 Zu den Aufgaben der Schulsportleiterin/des Schulsportleiters gehören insbesondere:

- Leitung der Fachkonferenz "Sport",
- Information und Beratung der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer über alle Fragen des Schulsports unter besonderer Berücksichtigung seiner pädagogischen, medizinischen und gesundheitspolitischen Aspekte,
- Federführung bei der Erstellung und Fortschreibung des schuleigenen Planes auf der Grundlage der Lehrpläne "Sport",
- Unterrichtskoordination im Fach Sport,
- Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung im Fach Sport und bei der Erstellung des Stundenplanes der Schule,
- Mitwirkung bei der Belegung der Sportstätten,
- Erstellung von Vorschlägen für die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Lehr- und Lernmitteln für das Fach Sport,
- Verwaltung der Sportgeräte,
- Federführung bei der Organisation und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben der Schule und bei der jährlichen Durchführung der Bundesjugendspiele,
- Unterstützung der Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport, der Koordinatorin/des Koordinators am Schulsportzentrum und der Fachberaterinnen und Fachberater Sport,
- Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Sportvereinen (Öffnung von Schule),
- Einrichtung von Sportangeboten im Rahmen der Ganztagsbetreuung und im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts.

- 1.3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll die Gesamtkonferenz die Schulsportleiterin/den Schulsportleiter im Rahmen der "Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)" vom 20. Juli 2006 auf der Grundlage von § 5 entlasten.

2. Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport

- 2.1 Für das Gebiet jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises sind Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport einzusetzen.

Die zahlenmäßige Verteilung auf die Landkreise/kreisfreien Städte ist wie folgt:

Landkreise/kreisfreie Städte	Anzahl der Koordinatoren
Bergstraße	3
Darmstadt-Dieburg	3
Darmstadt	2
Frankfurt am Main	4
Groß-Gerau	3
Hochtaunus	3
Main-Kinzig	5
Main-Taunus	2
Odenwald	2
Offenbach-Land und	
Offenbach-Stadt	5
Rheingau-Taunus	2
Wetterau	4
Wiesbaden	2

Gießen	4
Lahn-Dill	4
Limburg-Weilburg	3
Vogelsberg	2
Marburg-Biedenkopf	4
Fulda	3
Hersfeld-Rotenburg	2
Kassel-Land und Kassel-Stadt	5
Schwalm-Eder	3
Waldeck-Frankenberg	3
Werra-Meißner	2

- 2.2 Die Koordinatorinnen/Koordinatoren werden von der Schulsportleiter-Dienstversammlung im Bereich des jeweiligen Staatlichen Schulamtes vorgeschlagen. Die Staatlichen Schulämter berufen im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums die Koordinatorinnen/Koordinatoren für drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass im Bereich eines Staatlichen Schulamtes mindestens eine Koordinatorin berufen wird und dass von den Koordinatorinnen und Koordinatoren möglichst alle Schulstufen (Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe) vertreten werden können.

Die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

- 2.3 Die Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport müssen hauptamtliche Lehrerinnen/Lehrer sein und eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Mitarbeit im "Arbeitskreis Schulsport", in der "Programmgruppe Breiten- und Freizeitsport" und in der "Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung",
- Zusammenarbeit mit der Koordinatorin/dem Koordinator am Schulsportzentrum beim Aufbau und der Koordinierung von Talentaufbaugruppen, Talentfördergruppen und Leistungsgruppen,
- Planung und Durchführung von Schulsportveranstaltungen und von Wett-

kämpfen auf allen Ebenen zur Ermittlung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Regional-, Landes- und Bundesentscheiden und deren statistischer Auswertung,

- Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportkreisen, Sportverbänden.
- 2.4 Die Wahrnehmung der besonderen dienstlichen Tätigkeiten der Koordinatorinnen/Koordinatoren wird gemäß § 14 Abs. 2 der "Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)" vom 20. Juli 2006 mit vier Wochenstunden auf die jeweiligen Pflichtstunden angerechnet. Dabei ist darauf zu achten, dass die Koordinatorin/der Koordinator an einem Wochentag keine Unterrichtsverpflichtung an ihrer/seiner Schule hat.
- 2.5 Die Koordinatorinnen/Koordinatoren wählen innerhalb der sechs Regionen (vgl. Ziff. 6.1) jeweils eine federführende Koordinatorin/einen federführenden Koordinator für die Dauer der Berufszeit. Diese/Dieser vertritt die Region in der Kontaktkommission. Sie/Er ist verantwortlich für die Koordination des Wettkampfprogramms in der jeweiligen Region und für die ordnungsgemäße Erstellung der regionalen Wettkampfstatistiken.
- 2.6 Zur landesweiten Abstimmung von Maßnahmen und zur Weiterbildung der Koordinatorinnen/Koordinatoren wird jährlich eine Fachtagung durchgeführt. Die Organisation dieser Veranstaltung erfolgt durch die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) bei dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

3. Fachberatung

Die Staatlichen Schulämter berufen gemäß § 94 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes Fachberater für das Fach Sport. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Schulen in Fragen des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen im Fach Sport auf Schulamtsebene,
- Aufbau und Koordinierung von freiwilligen Sportarbeitsgemeinschaften, Gruppen für Integrationssport und Sportförderunterricht im Rahmen des

Landesprogramms zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im Breiten- und Freizeitsport und des Landesprogramms „Sport und Gesundheit“,

- Zusammenarbeit mit Jugend-, Sport- und Gesundheitsämtern sowie Ausbildungseinrichtungen für den Sport,
- Beratung der Schulträger in Fragen des Schulsports, insbesondere bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und der Unterhaltung von Sportanlagen.

Die Wahrnehmung der besonderen dienstlichen Tätigkeiten der Fachberaterinnen und Fachberater für das Fach Sport wird gemäß § 14 Abs. 1 der „Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)“ vom 20. Juli 2006 je nach Art und Umfang der Tätigkeit in der Regel mit 2 bis 4 Wochenstunden angerechnet.

Wegen des engen Sachzusammenhangs sollen vorrangig Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport zu Fachberaterinnen/Fachberatern berufen werden.

4. Landesprogramme

- 4.1 Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Bereich Talentsuche-Talentförderung erfolgen durch die „Landesarbeitsgruppe Talentsuche-Talentförderung“.

Ihr gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesservicestelle für den Schulsport in Hessen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulsporträtinnen/Schulsporträte,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Koordinatorinnen/Koordinatoren an den Schulsportzentren,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der ZFS,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesausschusses zur Förderung des Leistungssports (LAL),

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesausschusses Ausbildung (LAA),
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der beteiligten Fachverbände,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportkreise.

Die "Landesarbeitsgruppe Talentsuche-Talentförderung" berät das Hessische Kultusministerium über:

- schulamtsübergreifende Maßnahmen,
- die Auswahl von Sportarten bei Konfliktfällen vor Ort,
- Ausweitung bzw. Einschränkung von Maßnahmen vor Ort,
- Veränderungen von Rahmenbedingungen,
- Veränderungen von Inhalten.

Auf der Grundlage von Vorgaben entwickelt die jeweilige "Programmgruppe Talentsuche-Talentförderung" auf der Schulamtschulebene ein eigenes Förderkonzept, in dem alle Talentfördermaßnahmen verankert sind. Die Umsetzung der Förderkonzeption im Bereich eines Staatlichen Schulamtes erfolgt durch die Schulsportzentren als Organisationszentralen.

- 4.2 Die Koordinierung, Fortschreibung und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen (Breiten- und Freizeitsportprogramm, ABl. 9/1992, S. 685) erfolgt durch den "Landesarbeitskreis Breiten- und Freizeitsport".

Diesem gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesservicestelle für den Schulsport in Hessen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulsporträtinnen/Schulsporträte,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der ZFS,
- die/der Vorsitzende der Sportjugend Hessen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportkreise,
- die/der Vorsitzende des Deutschen Sportlehrerverbandes – Landesverband Hessen –.

Die Umsetzung der landesweiten Vorgaben auf Schulamtsebene erfolgt durch die „Programmgruppe Breiten- und Freizeitsport“.

- 4.3 Die „Landesarbeitsgruppe Talentsuche-Talentförderung“, der „Arbeitskreis Breiten- und Freizeitsport“ und die „Programmgruppen“ tagen nach Bedarf.

5. Arbeitskreise „Schulsport“ bei den Staatlichen Schulämtern

Die Staatlichen Schulämter richten „Arbeitskreise Schulsport“ ein, die sich regelmäßig um die Weiterentwicklung des Schulsports unter Beachtung regionaler Aspekte kümmern. Mitglieder dieser Arbeitskreise sollen mindestens sein:

- Schulsporträtin/Schulsportrat als Leiterin/Leiter des Arbeitskreises,
- Schulsportkoordinatorinnen/-koordinatoren, Fachberaterinnen/Fachberater,
- Vertreterinnen/Vertreter des Schulträgers,
- Vertreterinnen/Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Vertreterinnen/Vertreter des Sportkreises/der Sportkreise,
- Vertreterinnen/Vertreter der Schulsportzentren.

Weitere sach- und fachkundige Persönlichkeiten können als Gäste eingeladen werden.

6. Schulsportliche Wettbewerbe – Kontaktkommission

- 6.1 Zur Durchführung des schulsportlichen Wettkampfprogramms werden sechs Regionen gebildet.

Region 1: Kassel-Land/Kassel-Stadt
Hersfeld-Rotenburg/Werra-Meißner
Fulda

- Region 2: Schwalm-Eder/Waldeck-Frankenberg
Marburg-Biedenkopf
- Region 3: Lahn-Dill/Limburg-Weilburg
Gießen/Vogelsberg
- Region 4: Main-Kinzig
Hochtaunus/Wetterau
Frankfurt am Main
- Region 5: Rheingau-Taunus/Wiesbaden
Groß-Gerau/Main-Taunus
- Region 6: Offenbach-Land/Offenbach am Main-Stadt
Darmstadt-Dieburg/Darmstadt
Bergstraße/Odenwald

- 6.2 Die Wettkämpfe werden auf allen Ebenen von den Koordinatorinnen/Koordinatoren für den Schulsport nach den getroffenen Einzelregelungen durchgeführt. Zur Durchführung der Wettkämpfe sollten Vertreterinnen/Vertreter der Fachverbände des Landessportbundes Hessen hinzugezogen werden.
- 6.3 Die Kosten für die Regional- und Landesentscheide werden vom Hessischen Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.
- 6.4 Die Beratung und Beschlussfassung über die schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt in der „Kontaktkommission“.

Ihr gehören an:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Landesservicestelle für den Schulsport in Hessen beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
- die federführenden Koordinatorinnen/Koordinatoren,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der ZFS,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Landessportbundes Hessen,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der Sportfachverbände des Landessport-

bundes Hessen, deren Sportart zum schulsportlichen Wettkampfprogramm gehört.

Die "Kontaktkommission" tagt in der Regel zweimal jährlich.

7. Landesservicestelle für den Schulsport

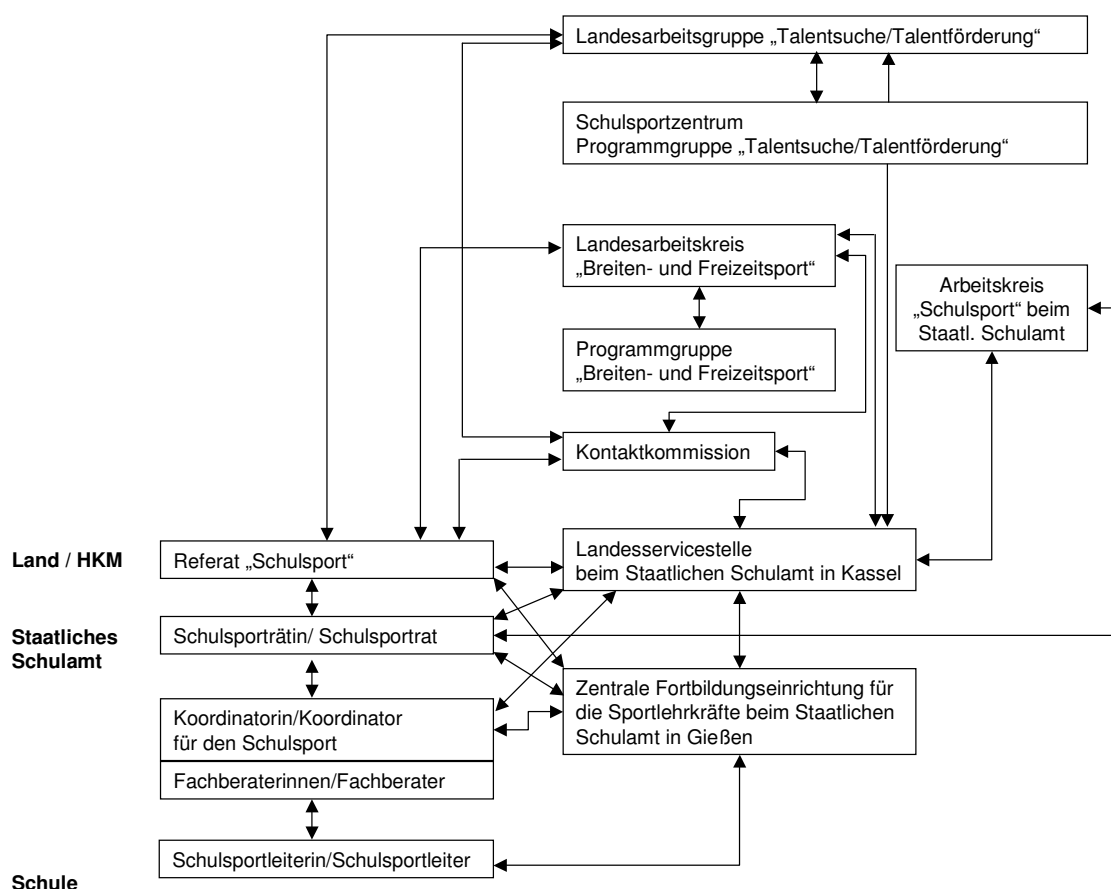
Die Landesservicestelle für den Schulsport beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel unterstützt die Weiterentwicklung des Schulsports, durch

- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums und der Staatlichen Schulämter in allen Angelegenheiten des obligatorischen und fakultativen Sportunterrichts,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Landesprogramme, insbesondere bei der Umsetzung des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“,
- Beratung und Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der schulsportlichen Wettbewerbe (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA, Grundschulwettbewerbe, Vielseitigkeitswettbewerbe, Talentwettbewerbe u.a.), der Erstellung und Führung der Landesstatistiken,
- Information, Beratung und Serviceleistungen für Schulen, Sportlehrkräfte, Schulsportkoordinatoren und Fachberater, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Schulprogramme, von Projekttagen und Projektwochen, Schulsportwettbewerben, Sportfesten und zentralen Sportevents.

8. Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Die ZFS unterstützt im Rahmen ihrer Aufgaben die Weiterentwicklung des Schulsports. Durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Entwicklung und Bereitstellung von Medien leistet sie einen spezifischen Beitrag.

9. Die Gesamtorganisation des Schulsports in Hessen stellt sich wie folgt dar:



10. Übergangsbestimmungen

- 10.1 Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Erlasses berufenen Koordinatorinnen/Koordinatoren üben das Amt der Koordinatorin/des Koordinators für den Schulsport bis zum Ende des Berufungszeitraumes unter Beachtung der bisherigen Aufgabenbeschreibung aus. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung)“ vom 20. Juli 2006 ist dabei zu beachten.

11. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am..... in Kraft.